

Präambel

Wir liefern an Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen grundsätzlich nur zu den nachfolgenden Verkaufs- und Lieferungsbedingungen. Die ausnahmsweise Geltung anderer Bedingungen – insbesondere Einkaufsbedingungen des Abnehmers – setzt eine ausdrückliche schriftliche Bestätigung unsererseits voraus.

1. Angebot und Annahme

1.1. Unsere Angebote erfolgen freibleibend. Aufträge sind für uns erst verbindlich, wenn und soweit wir sie schriftlich bestätigt oder mit deren Ausführung begonnen haben. Schriftlicher Bestätigung bedürfen auch Änderungen, Ergänzungen und mündliche Nebenabreden. Ein Verzicht auf das Schriftformerfordernis muss selbst wieder schriftlich erfolgen.

1.2. Ergänzende Klauseln zur Warenbezeichnung wie „circa“, „wie bereits geliefert“, „wie gehabt“ oder ähnliche Zusätze beziehen sich in unseren Angeboten ausschließlich auf die Qualität oder Quantität der Ware, nicht aber auf den Preis. Solche Angaben in Aufträgen werden von uns entsprechend verstanden und ggf. ist eine Bestätigung entsprechend gemeint.

2. Preis

2.1. Unsere Preise verstehen sich grundsätzlich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und, falls nicht anders vereinbart, ab Werk, Lager, Raffinerie oder Umschlagplatz.

3. Zahlung / Sicherheit

3.1. Der Kaufpreis ist zahlbar netto Kasse bei Lieferung der Ware, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

3.2. Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen; sie gelten als Zahlung, wenn sie vorbehaltlos eingelöst sind. Bankübliche Spesen gehen zu Lasten des Käufers.

3.3. Wir behalten uns vor, vom Fälligkeitstage an Fälligkeitszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu berechnen. Dem Kunden ist jedoch der Nachweis gestattet, dass uns ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder unser Schaden wesentlich niedriger ist als die Pauschale. Im Falle eines Verzuges können wir einen weitergehenden Schaden geltend machen.

3.4. Gerät der Käufer mit der Bezahlung einer unserer Rechnungen in für die Geschäftsbeziehung nicht unerheblicher Höhe – 10 % der Rechnungssumme eines Monats, ermittelt als Durchschnitt aus den 12 Monaten vor Verzugsbeginn – in Verzug, so werden unsere sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofort fällig – ungeachtet etwaiger Annahme von Wechseln. Wir sind dann weiter berechtigt, Barzahlung vor einer eventuellen weiteren Lieferung zu verlangen.

Wird der Zahlungsverzug auch innerhalb einer angemessenen Nachfrist nicht beseitigt, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Verzögerung der Leistung zu verlangen. Das gilt insbesondere für vereinbarte, aber noch nicht durchgeführte Folgegeschäfte.

3.5. Der Käufer darf gegen unsere Kaufpreisforderung nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte stehen ihm nur zu, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

3.6. Sollten uns Tatsachen bekannt werden, aus denen sich ergibt, dass der Käufer nicht mehr kreditwürdig ist, sind wir berechtigt, Barzahlung vor Lieferung der Ware auch dann zu verlangen, wenn zuvor etwas anderes vereinbart war, sowie unsere Forderungen fällig zu stellen. Bis zur Sicherheitsleistung können wir die Lieferung verweigern. Erfolgt die Sicherheitsleistung nicht innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist, können wir vom Vertrag zurücktreten.

3.7. Für uns tätige Fahrer, Angestellte oder Vertreter sind zum Inkasso nur berechtigt, wenn sie sich durch eine entsprechende Bescheinigung ausweisen.

3.8. Bei Verschlechterung der Zahlungsverhältnisse und Zahlungseinstellung des Käufers sowie bei Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- /Vergleichsverfahrens des Käufers ist die Kaufpreisforderung sofort fällig. Zugleich gelten alle vorgesehenen Rabatte, Bonifikationen usw. als verfallen, so daß der Käufer die in Rechnung gestellten Bruttopreise zu zahlen hat.

4. Analysen / Warenmuster

4.1. Muster, Proben, Analysedaten und sonstige Angaben über die Warenbeschaffung dienen, soweit wir sie nicht ausdrücklich garantiert haben, lediglich der unverbindlichen Information.

4.2. Bezüglich Art und Qualität der von uns gelieferten Waren – unabhängig von eventuell von uns gegebenen Garantien – sind alle handelsüblichen Abweichungen zulässig.

5. Mengen- oder Gewichtsermittlung

5.1. Für die Feststellung der Mengen bei Lieferung in Kesselwagen, Tankwagen oder Tankschiffen ist das durch uns oder unseren Erfüllungsgehilfen (durch Vermessen oder Verwiegen) ermittelte Mengenmaß verbindlich. Es steht dem Käufer frei, sich bei der Vermessung vertreten zu lassen. Bei Lieferung nicht voller Tankwagenladungen erfolgt die Mengenermittlung nach unserer Wahl mittels Meßarmaturen am Tankwagen oder durch Peilung des Tankwageninhalts. Diese Mengenermittlung ist für den Käufer bindend und wird der Berechnung zugrunde gelegt.

5.2. Mengenangaben gelten stets als ungefähr. Sicherheitstechnisch- und abfüllbedingte Abweichungen von 10 % nach unten oder oben gelten als vertragsgemäß. Solche Mengenabweichungen werden in der Rechnung dementsprechend mindernd oder erhöhend voll berücksichtigt.

6. Versendung

6.1. Auch wenn die Lieferung frei Haus bzw. frei Verwendungsstelle oder Bestimmungsort erfolgt, geht die Gefahr mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer spätestens jedoch mit dem Verlassen der Raffinerie, des Werkes, Lagers oder Umschlagplatzes auf den Käufer über. Eine Transportversicherung erfolgt nur auf Verlangen und Kosten des Käufers.

6.2. Die Wahl der Transportmittel und Transportwege ist mangels besonderer Weisung unserer Entscheidung überlassen. Übernehmen wir es, für Transporte zu sorgen, so besorgen wir geeignete Frachtführer, Verfrachter oder Spediteure unter Zugrundelegung von deren allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der Käufer hat uns von allen daraus erwachsenden Verpflichtungen freizustellen.

6.3. Versandfertig gemeldete Ware muß sofort abgerufen werden, andernfalls sind wir berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Käufers nach eigenem Ermessen zu lagern und als geliefert zu berechnen.

6.4. Der Käufer kann zumutbare Teillieferungen nicht zurückweisen.

6.5. Bei Abholung von der Lieferstelle obliegen dem Käufer bzw. seinen Beauftragten das Beladen des Fahrzeugs und die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften bzgl. des Gefahrguttransports.

6.6. Das Abladen und Einlagern der Ware ist in jedem Falle Sache des Käufers.

6.7. Bei Lieferungen in Tankfahrzeugen und Aufsetztanks hat der Empfänger für einen einwandfreien technischen Zustand seiner Tanks oder sonstigen Lagerbehälter zu sorgen und den Anschluss der Abfülleitungen an sein Aufnahmesystem in eigener Verantwortung zu veranlassen. Unsere Verpflichtung beschränkt sich auf die Bedienung der fahrzeugeigenen Einrichtungen.

6.8. Soweit unsere Mitarbeiter beim Abladen bzw. Abtanks darüber hinaus behilflich sind und hierbei Schäden an der Ware oder sonstige Schäden verursachen, handeln sie auf das alleinige Risiko des Käufers und nicht als unsere Erfüllungsgehilfen.

6.9. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend bei der Belieferung durch dritte Beförderungsunternehmen, soweit aus deren Verhalten eine Haftung des Verkäufers hergeleitet werden könnte. Die Haftung der Dritten bleibt unberührt.

7. Lieferfristen / Liefertermine / Lieferverzögerungen

7.1. Die vereinbarten Lieferfristen und -termine gelten stets als ungefähr, wenn nicht ein fester Termin ausdrücklich vereinbart ist.

7.2. Bei Lieferungen, die unseren Betrieb nicht berühren (Streckengeschäfte) sind Liefertermin und –frist eingehalten, wenn die Ware das Lieferwerk so rechtzeitig verläßt, dass bei üblicher Transportzeit die Lieferung rechtzeitig beim Empfänger eintrifft.

7.3. Wenn wir an der Erfüllung unserer Verpflichtung durch den Eintritt höherer Gewalt gehindert werden – wozu auch öffentlich rechtliche Beschränkungen sowie Streik und Aussperrung gehören –, die uns oder unseren Zulieferanten betreffen und die wir auch mit der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden können, verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit. Wird uns die Lieferung durch die Behinderung unmöglich oder unzumutbar, können wir vom Vertrag zurücktreten; das gleiche Recht hat der Käufer, wenn ihm die Übernahme wegen der Verzögerung nicht zumutbar ist.

7.4. Geraten wir in Lieferverzug, so ist der Käufer verpflichtet, eine angemessene Nachfrist zu setzen und kann nach deren erfolglosem Ablauf vom Vertrage zurücktreten. Schadenersatz wegen Pflichtverletzung kann er nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist nur verlangen, wenn der Lieferverzug eingetreten ist durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten unseres gesetzlichen Vertreters oder eines unserer Erfüllungsgehilfen. Ein nach dem Vorstehenden dem Käufer oder uns zustehendes Rücktrittsrecht bezieht sich nur auf den noch nicht erfüllten Teil des Vertrages.

8. Abruf / Übernahme

8.1. Ein etwa erforderlicher Abruf der Vertragsmengen durch den Käufer hat gleichmäßig über den Lieferzeitraum zu erfolgen es sei denn, daß es anders vereinbart wird.

8.2. Erfolgt die Lieferung aus See- oder Binnenschiffen, so ist der Käufer zur sofortigen Übernahme verpflichtet, sobald das Schiff löschbereit ist. Auf Verlangen muß die Übernahme auch nachts und an Sonn- und Feiertagen erfolgen. Etwaige Liegegelder und andere Ausfälle oder Kosten gehen zu Lasten des Käufers.

8.3. Lieferungen ab Werk, Raffinerie oder Lager können nur während der normalen Arbeitszeit erfolgen. Soweit auf ausdrückliches Verlangen des Käufers außerhalb dieser Zeit geliefert werden soll, gehen sämtliche Sonderkosten und Zuschläge zu seinen Lasten.

9. Abnahme

9.1. Wenn eine Abnahme vereinbart ist, kann sie nur auf der Raffinerie, dem Werk, Lager oder Umschlagplatz erfolgen. Sie muß spätestens unverzüglich nach Meldung der Versandbereitschaft durchgeführt werden. Die Abnahme- und Testkosten trägt der Käufer.

9.2. Falls besondere Gütevorschriften vereinbart sind, ist der Käufer auf unsere Aufforderung hin zu einer Abnahme verpflichtet.

9.3. Erfolgt die Abnahme nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, so sind wir berechtigt, die Ware ohne Abnahme zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Käufers zu lagern oder, falls eine Abnahmezeit vereinbart war, vom Vertrag zurückzutreten. Die Ware gilt mit der Absendung oder Einlagerung als vertragsmäßig geliefert.

10. Mängel / Lieferung nicht vertragsgemäßer Ware

- 10.1. Für Sachmängel haften wir gemäß den gesetzlichen Bestimmungen wahlweise auf Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) oder Kaufpreisminderung, wenn neben den gesetzlichen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Der Käufer hat die Ware und ihre Verpackung unverzüglich bei der Anlieferung nach den handelsüblichen Gepflogenheiten zu untersuchen. Wird die Ware in Versandstücken geliefert, so hat er zusätzlich die Etikettierung eines jeden einzelnen Versandstücks auf Übereinstimmung mit der Bestellung zu überprüfen. Außerdem hat er sich vor dem Abtanken durch Probenahme von der vertragsgemäßen Beschaffenheit der Ware zu überzeugen.
 - b) Bei der Untersuchung festgestellte Mängel hat der Käufer unverzüglich schriftlich zu rügen
 - c) Unterlässt der Käufer die jeweilige Untersuchung oder rügt er einen festgestellten oder feststellbaren Mangel nicht unverzüglich, so geht er hinsichtlich der festgestellten und/oder der feststellbaren Mängel seiner Gewährleistungsrechte verlustig. Das gleiche gilt im Fall einer irrtümlichen Falschlieferung, und zwar auch bei einer so erheblichen Abweichung, dass eine Genehmigung der Ware durch den Käufer als ausgeschlossen betrachtet werden musste.
 - d) Bei einem versteckten Mangel hat der Käufer unverzüglich nach Entdeckung des Mangels zu rügen. Andernfalls gilt die Ware auch insoweit als genehmigt. Die Beanstandung eines versteckten Mangels ist jedenfalls nach Ablauf von 8 Wochen nach Empfang der Ware ausgeschlossen. Ein Anspruch auf Ersatzlieferung wegen Falschlieferung bleibt unberührt.
- 10.2. Das Recht des Käufers, im Falle eines Sachmangels unter den Voraussetzungen des § 437 Nr. 2 BGB vom Vertrag zurückzutreten, bleibt unberührt.
- 10.3. Für Sachmängel haften wir auf Schadensersatz oder auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen nach Maßgabe des folgenden Ziffer 16.

11. Einrichtungen des Käufers

Der Käufer hat vor einer Anlieferung die Kapazität seines Tanks zu ermitteln und die abzufüllende Menge genau anzugeben. Er ist für einen einwandfreien technischen Zustand des Tanks und der Meßvorrichtung verantwortlich. Überlaufschäden, die entstehen, weil der Tank oder die Meßvorrichtung sich in mangelhaftem Zustand befinden oder weil das Fassungsvermögen oder die abzufüllende Menge vom Empfänger ungenau angegeben worden sind, sowie Schäden, die durch Verschmutzung und / oder Vermischung in einem vom Abnehmer gestellten Behälter (z.B. Tank, Tankwagen, Schiff) entstehen, werden nicht ersetzt. Von uns in solchen Fällen eingeleitete Maßnahmen stellen kein Anerkenntnis der Ersatzpflicht dar.

12. Verpackung

- 12.1. Sofern unsere Lieferungen in Leihgebinden erfolgen, sind diese spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Eintreffen beim Käufer von diesem in entleertem, einwandfreiem Zustand auf seine Rechnung und sein Risiko an uns zurückzusenden oder ggf. frei unserem Fahrzeug gegen Empfangsbestätigung zurückzugeben.
- 12.2. Kommt der Käufer der unter Ziffer 12.1. genannten Verpflichtung nicht fristgemäß nach, sind wir berechtigt, für die über 30 Tage hinausgehende Zeit eine angemessene Gebühr zu berechnen und nach erfolgloser Fristsetzung zur Rückgabe unter Anrechnung der vorgenannten Gebühr den Wiederbeschaffungspreis zu verlangen.
- 12.3. Die angebrachten Kennzeichen dürfen nicht entfernt werden. Leihverpackung darf nicht vertauscht und nicht mit anderem Gut befüllt werden. Für Wertminderungen, Vertauschen und Verlust haftet der Käufer ohne Rücksicht auf Verschulden. Maßgebend ist der Eingangsbefund in unserem Betrieb. Eine Verwendung als Lagerbehälter oder Weitergabe an Dritte ist unzulässig, soweit dies nicht vorher schriftlich vereinbart ist.
- 12.4. Bei Lieferungen in Kesselwagen hat der Käufer in eigener Verantwortung für schnellste Entleerung und Rücksendung an uns oder die angegebene Anschrift zu sorgen. Im Falle einer vom Käufer zu vertretenden Verlängerung der Standzeit in seinem Betrieb geht die hierfür anfallende Kesselwagenmiete zu Lasten des Käufers. Die bahnmäßigen Anordnungen sind vom Käufer zu befolgen.
- 12.5. Für Ladungsreste unter 500 kg, die im Kesselwagen vom Käufer zurückkommen, wird keine Vergütung gewährt. Ladungsreste über 500 kg werden nach vorheriger Genehmigung durch die Zollbehörde, die der Käufer einzuholen hat, gutgeschrieben. Die uns entstehenden Kosten für Fracht und für die Verflüssigung und Entleerung der Reste werden dem Käufer in Rechnung gestellt.
- 12.6. Wird die Aufheizung der Ware erforderlich und / oder ist der Tank leichter dampfangetriebener Pumpe ausgestattet, hat der Käufer den erforderlichen Dampf auf seine Kosten zu stellen. Verlangt der Käufer bei Leichteranlieferung die Löschung mit einer an Bord befindlichen Motorpumpe, so gehen die Kosten für die Pumpleistung zu seinen Lasten.

14. Zölle

- 14.1. Der Käufer haftet uns für die Einhaltung der von ihm und seinen Abnehmern zu beachtenden Zoll- und Mineralölsteuervorschriften.
- 14.2. Bringt der Käufer bei der Bestellung die von ihm gewünschte mineralölsteuerliche Behandlung der Ware nicht eindeutig zum Ausdruck, so erfolgt diese nach unserem Ermessen. Der Käufer haftet auch ohne Verschulden für die Mineralölsteuer und sonstige Abgaben, die wir als Folge bestimmungswidriger Verwendung der Ware bezahlen müssen.

15. Eigentumsvorbehalt / Forderungsbetretung

- 15.1. Das Eigentum an der Ware geht erst mit restloser Bezahlung des Kaufpreises und aller anderen, auch der künftig entstehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit uns auf den Käufer über. Das gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Bei laufender

Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung unserer Saldoforderung. Das Eigentum geht auf den Käufer spätestens in dem Zeitpunkt über, in dem wir unstreitig keine Forderung mehr gegen ihn haben.

- 15.2. Solange der Käufer seine Verbindlichkeiten uns gegenüber ordnungsgemäß erfüllt, ist er zur Weiterverwendung der Vorbehaltsware im üblichen Geschäftsgang befugt.
- 15.3. Falls der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen auch nach einer Nachfristsetzung nicht nachkommt, sind wir berechtigt, ohne weitere Nachfristsetzung und ohne Rücktrittserklärung die Vorbehaltsware herauszuverlangen. Zum Zwecke der Rücknahme sind wir ggf. berechtigt, den Betrieb des Käufers zu betreten.
- 15.4. Eine Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns, ohne uns zu verpflichten. Wir gelten als Hersteller i.S.d. § 950 BGB und erwerben Eigentum an den Zwischen- und Endprodukten im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zu den Rechnungswerten fremder Waren; der Käufer verwahrt insoweit für uns treuhänderisch und unentgeltlich. Das gleiche gilt bei Verbindung oder Vermischung i.S.d. §§ 947, 948 BGB von Vorbehaltsware mit fremden Waren.15.1.
- 15.5. Der Käufer tritt hiermit die durch Weiterveräußerung der Vorbehaltsware entstehenden Ansprüche gegen Dritte zur Sicherung aller unserer Forderungen an uns ab. Veräußert der Käufer Ware, an der wir gemäß Ziffer 15.4. nur anteiliges Eigentum haben, so zediert er uns die Ansprüche gegen die Dritten zum entsprechenden Teilbetrag. Verwendet der Käufer die Vorbehaltsware im Rahmen eines Werk-(oder ähnlichen) Vertrages, so tritt er die (Werklohn-)forderung in Höhe des Rechnungswertes unserer hierfür eingesetzten Waren an uns ab.
- 15.6. Der Käufer ist bei ordnungsgemäßem Geschäftsgang zur Einziehung der Forderungen aus einer Weiterverwendung der Vorbehaltsware ermächtigt. Haben wir konkreten Anlass zur Sorge, dass der Käufer seine Verpflichtungen uns gegenüber nicht ordnungsgemäß erfüllt oder erfüllen wird, so hat der Käufer auf unser Verlangen die Abtretung seinen Abnehmern mitzuteilen, sich jeder Verfügung über die Forderungen zu enthalten, uns alle erforderlichen Auskünfte über den Bestand der in unserem Eigentum stehenden Waren und die an uns abgetretenen Forderungen zu geben sowie die Unterlagen zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen auszuhändigen. Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen sind uns unverzüglich mitzuteilen.
- 15.7. Übersteigt der Wert der uns zustehenden Sicherungen die Gesamtforderung gegen den Käufer um mehr als 10 %, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten unserer Wahl verpflichtet.
- 15.8. Der Käufer ist auf unser Verlangen verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten – sofern wir das nicht selbst tun – und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.
- 15.9. Ist der Eigentumsvorbehalt oder die Abtretung nach dem Recht in dessen Bereich sich die Ware befindet, nicht wirksam, so gilt die mit dem Eigentumsvorbehalt oder Abtretung in diesem Bereich entsprechende Sicherheit als vereinbart. Ist hiernach die Mitwirkung des Käufers erforderlich, so hat er alle Maßnahmen zu treffen, die zur Begründung und Einhaltung seiner Rechte erforderlich sind.

16. Haftung für Schäden

- 16.1. Für Schäden, die durch Mängel der Kaufsache, irrtümliche Falschlieferung oder Mängel der Verpackung an Rechtsgütern des Käufers einschließlich seines Vermögens entstehen, haften wir wie folgt:
 - a) Soweit Schäden durch Einhaltung der Prüfpflichten des Käufers hätten vermieden werden können, ist jede Art der Haftung unsererseits ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden ist auf vorsätzliches Verhalten unserer gesetzlichen Vertreter zurückzuführen.
 - b) Soweit Schäden trotz Einhaltung der Prüfpflichten des Käufers entstehen, haften wir nur für vorsätzliche oder grobfahrlässige Vertragsverletzung.
 - 16.2. Für andere als die vorstehend geregelten Schäden stehen wir – unabhängig vom Haftungsgrund, wie unerlaubte Handlung oder Vertragspflichtverletzung – nur ein, wenn sie durch eine vorsätzliche oder grobfahrlässige Handlung unsererseits oder eines unserer Erfüllungsgehilfen verursacht worden sind.
 - 16.3. Wir haften auch nicht für die Eignung der Ware für die vom Käufer beabsichtigten Zwecke. Soweit wir anwendungstechnisch beraten, Auskünfte erteilen oder Empfehlungen geben usw., haften wir für schuldhaft falsche Beratung, Auskunft oder Empfehlung nur dann, wenn sie schriftlich erfolgt sind.
 - 16.4. Alle Ansprüche im Sinne dieser Ziffer 16 verjähren ein Jahr nach der schadenverursachenden Handlung, ausgenommen deliktische Ansprüche.
 - 16.5. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben von den vorstehenden Bedingungen unberührt.
 - 16.6. Wir sind ausdrücklich nicht haftbar für Schäden von Dritten und der Käufer hat uns vor Ansprüchen von Dritten zu sichern.
- ## 17. Gerichtsstand, anzuwendendes Recht, salvatorische Klausel
- 17.1. Gerichtsstand ist der Geschäftssitz des Verkäufers in Essen. Jedoch können wir den Käufer auch bei den Gerichten seines allgemeinen Gerichtsstandes verklagen.
 - 17.2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts in der jeweils geltenden Fassung (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge für den internationalen Warenkauf CISG vom 11. April 1980)
 - 17.3. Sollten einzelne der vorstehenden Klauseln unwirksam sein oder werden, so sollen an die Stelle der unwirksamen Bedingungen solche Regelungen treten, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages unter angemessener Wahrung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommen.